

Wien, 16.02.2022  
Version 1.1

## Hinweise für Betriebe mit Saisoniers im Umgang mit der Impfpflicht in Österreich

Saisoniers und (Wochen-)Pendler unterliegen grundsätzlich der Impfpflicht, die konkrete Umsetzung wird jedoch flexibel angepasst und aktuell ist zwar das Gesetz in Kraft, vorerst jedoch nur Phase 2 ab 15. März vorgesehen (Kontrolle durch die Polizei). Wann und ob Phase 3 eintritt (systematischer Datenabgleich mit dem Impf- bzw. Melderegister), ist derzeit in Diskussion.

Die Einreise nach Österreich ist derzeit auch ungeimpft möglich, es sind jedoch Registrierungs- und Quarantänebestimmungen zu beachten. Die jeweils aktuellen Einreisebestimmungen können beim [Arbeitgeberverband für Land- und Forstwirtschaft](#) und dem [BMEIA](#) nachgelesen werden:

Für landwirtschaftliche Mitarbeiter ist der Zugang zur Gratisimpfung (SV-Nr.) in Österreich gewährleistet. Informationen zur Impfpflicht und zur Impfung sind [hier](#) in 17 Sprachen verfügbar. Es empfiehlt sich, diese Informationen an Mitarbeiter weiterzuleiten.

Ein Infektionszertifikat (molekular-biologisch bestätigte Infektion) schafft eine Ausnahmeregelung von der Impfpflicht für 180 Tage ab Infektion. Ein Antikörpernachweis und eine Erstimpfung gelten für 190 Tage ab der Erstimpfung als gültiger Impfstatus. Innerhalb von 190 Tagen nach der Erstimpfung ist eine Zweitimpfung vorzunehmen.

*Wenn Strafen der Mitarbeiter vom Arbeitgeber zB als „Prämie“ übernommen werden, sind diese Zahlungen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.*

Als Arbeitgeber ist nach derzeitiger Rechtslage 3-G (geimpft oder genesen oder getestet) bei jedem Arbeitnehmer zu kontrollieren, er ist jedoch nicht für die Einhaltung der Impfpflicht verantwortlich.

### **COVID-19-Impfpflicht**

Das Impfpflichtgesetz ([COVID-19-Impflichtgesetz](#)) ist mit 5. Feb. 2022 in Kraft getreten, ein gültiger Impfstatus ist mit 15. März 2022 vorzuweisen. In der derzeit vorgesehenen Phase 2 der Umsetzung ab 15. März kann dies als Stichprobe (zB Polizeikontrolle) kontrolliert werden. Details sind in der [COVID-19-Impfpflichtverordnung](#) festgelegt.

**Der FAQ des Gesundheitsministeriums ist für weitere Erläuterungen [hier](#) zu finden.**

## Wen betrifft das Impfpflichtgesetz?

Ab 15. März 2022 muss jede Person über 18 mit Wohnsitz in Österreich über einen gültigen Impfstatus verfügen. Personen, auch Saisoniers, mit Anknüpfungspunkt in Österreich (Arbeitsverhältnis und Haupt- oder Nebenmeldung) unterliegt der Impfpflicht. Entsprechend den Erläuterungen zum Initiativantrag sollen auch Wochenpendler umfasst sein. Tagespendler unterliegen hingegen nicht der Impfpflicht, sondern den Regelungen der Covid-19-Einreiseverordnung bzw. unterliegen alle Mitarbeiter der Covid-19-Maßnahmenverordnung (zB 3-G am Arbeitsplatz **bis 5. März**).

Pflichten eines Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Impfpflicht: keine!

## Wie wird die Impfpflicht (gültiger Impfstatus) erfüllt?

### 1. Ausnahmen von der Impfpflicht:

- Personen unter 18 Jahren
- Schwangere
- Personen, die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In diesem Fall ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich. Diese erhält man nur bei einer fachlich geeigneten Ambulanz oder vom örtlich zuständigen Amtsarzt oder Epidemiarzt (bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfragen). Aktuell haben die meisten Bundesländer Formulare zur Vorentscheidung bereitgestellt.

### 2. Erfüllung der Impfpflicht vor Inkrafttreten des Gesetzes (5.Feb.)

Personen, die vor dem Inkrafttreten der Impfpflicht

- a) mindestens drei Impfungen erhalten haben oder
- b) nach einer bestätigten Infektion mindestens zwei Impfungen erhalten haben, wenn die Erstimpfung innerhalb von 180 Tagen ab dem Tag der Probenahme erfolgt ist, haben die Impfpflicht erfüllt.

### 3. Wird die Impfpflicht nicht **vor** Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt, so sind folgende Informationen relevant (Details im Anhang):

- a. Hat die Person aktuell **keine** (Anh. 1.1.), **eine** (Anh.1.2.) oder schon **zwei** (Anh.1.3.) Impfungen nach dem gültigen Impfschema?
- b. Hat eine Infektion **vor** Beginn einer Impfserie (Anh.1.4. bis 1.6.) oder **während** (Anh.1.7.) einer Impfserie stattgefunden? Eine Infektion, auf die nicht innerhalb von 180 Tagen ab Probenahme eine Erstimpfung erfolgt, wird im Impfschema nicht berücksichtigt.
- c. Wurden die Impfintervalle des Impfschemas überschritten (Anh.1.8.)?
- d. Besteht ein Nachweis über neutralisierende Antikörper (Anh.1.9.)?

Grundsätzlich sind das Impfschema und die Impfpflicht getrennt voneinander zu denken. *So ist jemand nach einer Infektion 180 Tage von der Impfpflicht ausgenommen, muss jedoch innerhalb von 180 Tagen eine Impfserie im empfohlenen Impfschema beginnen, damit die Infektion berücksichtigt wird.*

## Welche Impfstoffe werden für die Impfpflicht anerkannt?

Für die Impfpflicht werden zentral zugelassene Impfstoffe und von der WHO geprüfte Impfstoffe anerkannt.

Zentral zugelassene Impfstoffe:

- Comirnaty von BioNTech/Pfizer
- Spikevax von Moderna
- Vaxzevria von AstraZeneca
- COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen

Weitere anerkannte Impfstoffen, die das „Emergency-Use-Listing-Procedure“ der WHO positiv abgeschlossen haben:

- SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV; Covilo) von Sinopharm/BIBP Beijing Institute of Biological Products,
- COVID-19 Vaccine (CoronaVac) von Sinovac,
- BBV152 (COVAXIN) von Bharat Biotech,
- SARS-CoV-2 rS Protein (COVID-19) recombinant spike protein Nanoparticle Vaccine NVX-CoV2373 (COVOVAX) von Serum Institute of India und
- ChAdOx1\_nCoV-19 Corona Virus Vaccine (Covishield) von Serum Institute of India.

Sonderregelung für u.a. Sputnik:

Für Personen, die sich mindestens zwei Impfungen mit im Ausland zugelassenen Impfstoffen (andere Impfstoffe als die oben genannten) unterzogen haben, gilt das Datum der zweiten Impfung als Erstimpfung im Sinne der Verordnung.

## **Nachtrag von Impfungen und Erkrankungen im Ausland**

**Impfungen** im Ausland können gemäß § 24c Abs 4 GTelG von den Gesundheitsdiensteanbietern (zB Arzt für Allgemeinmedizin, Betriebsarzt, Facharzt, Krankenhaus, arbeitsmedizinische Zentren) im zentralen Impfregeister auf Basis schriftlich dokumentierter Impfnachweise (zB internationaler Impfpass, Impfcertifikate) nachgetragen werden.

**Erkrankungen** im Ausland können durch ein Genesungszertifikat, eine ärztliche Bestätigung oder einen Absonderungsbescheid nachgewiesen werden. Auf Antrag der betroffenen Person ist eine überstandene Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde, nachträglich im Register der anzeigepflichtigen Krankheiten (§ 4 EpiG) durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu speichern.

## **Vorgehensweise bei der Impfpflicht:**

Phase 1 (aktuell): gültige Impfpflicht ohne Kontrolle und Strafen

Phase 2 (ab 15. März 2022): vereinzelte Kontrollen durch die Polizei und Strafen durch die BH möglich

Phase 3 (Datum offen): Für eine flächendeckende Kontrolle ist eine weitere Verordnung des BMSGPK, in der ein Erinnerungstichtag und ein Impfstichtag festgelegt werden, zu erlassen, wobei der Impfstichtag zumindest einen Monat nach dem Erinnerungstichtag zu liegen hat. Am Erinnerungstichtag erfolgt ein Datenabgleich zwischen den Daten der Meldebehörden, dem zentralen Impfregeister mit dem Register anzeigepflichtiger Krankheiten. Dadurch werden die impfpflichtigen Personen ermittelt. Diese erhalten das Erinnerungsschreiben samt Informationen über die Impfungen. Am Impfstichtag wird nochmals ein Datenabgleich

durchgeführt und ein Strafverfahren eingeleitet. Die impfpflichtige Person wird in einem ersten Schritt zur Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der Impfpflicht oder über das Vorliegen eines Ausnahmegrundes binnen zwei Wochen aufgefordert. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Impfstrafverfügung erlassen.

#### **Hinweis zu den Strafen:**

- Die Strafbarkeit entfällt, wenn die Impfpflicht innerhalb von zwei Wochen nach der Impfstrafverfügung oder nach Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens (§ 40 Abs 2 VStG) nachweislich nachgeholt wird.
- Phase 2: Bei Kontrollen (durch die Polizei) wird ein gültiger Impfstatus erhoben. Fehlt der gültige Impfstatus, erfolgt eine Impfstrafverfügung (abgekürztes Verfahren) mit **bis zu € 600,-** unter Beachtung der Einkommensverhältnisse etc. Bei Einleitung eines ordentlichen Verfahrens (zB bei begründetem Einspruch) sind bis zu € 3.600,- möglich. Die Impfstrafverfügung kann maximal 4-mal pro Jahr ausgestellt werden.
- Phase 3: Bei automatischem Datenabgleich (Stichtagsregelung und damit abgekürztes Verfahren) sind Strafen bis zu € 600,- und maximal zwei Mal pro Jahr vorgesehen.
- Die Arbeitsinspektorate sind nicht befugt, Impfkontrollen durchzuführen.

## Anhang

### 1. Regelung der Impfpflicht für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht dreifach geimpft wurden:

- 1.1. Für Personen **ohne Impfung** zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Impfpflicht gilt:  
Erstimpfung + Zweitimpfung innerhalb von 65 Tagen nach der Erstimpfung + Drittimpfung innerhalb von 190 Tagen nach der Zweitimpfung
- 1.2. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Impfpflicht nur über eine **Erstimpfung** verfügen, gilt:
  - a) Neue Impfserie, sofern die Erstimpfung mehr als 360 Tage zurückliegt oder
  - b) Sofern die Erstimpfung bis zu 360 Tage aber mehr als 65 Tage zurückliegt, eine Zweitimpfung und innerhalb von 190 Tagen nach der Zweitimpfung einer Drittimpfung oder
  - c) Sofern die Erstimpfung bis zu 65 Tage zurückliegt, innerhalb von 65 Tagen nach der Erstimpfung einer Zweitimpfung und innerhalb von 190 Tagen eine Drittimpfung.
- 1.3. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Impfpflicht bereits eine **Erst- und eine Zweitimpfung**, aber noch keiner Drittimpfung bekommen haben, gilt
  - a) Sofern zwischen Erst- und Zweitimpfung nicht mehr als 360 Tage liegen und die Zweitimpfung mehr als 190 Tage zurückliegt, eine Drittimpfung
  - b) Sofern zwischen Erst- und Zweitimpfung nicht mehr als 360 Tage liegen und die Zweitimpfung bis zu 190 Tage zurückliegt, innerhalb von 190 Tagen nach der Zweitimpfung eine Drittimpfung
  - c) Sofern zwischen Erst- und Zweitimpfung mehr als 360 Tage liegen, innerhalb von 65 Tagen nach der Zweitimpfung erneut eine Zweitimpfung und innerhalb von 190 Tagen nach der Zweitimpfung eine Drittimpfung
- 1.4. Für Personen, für die eine **Infektion vor Beginn einer Impfserie** bestätigt wurde, gilt:
  - a) innerhalb von 180 Tagen ab dem Tag der Probenahme eine Erstimpfung und innerhalb von 190 Tagen ab der Erstimpfung eine Zweitimpfung oder
  - b) nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Tag der Probenahme der Impfserie nach Punkt 2.1.
- 1.5. Personen, für die eine Infektion vor Beginn einer Impfserie bestätigt wurde, die
  - a) vor Inkrafttreten der Impfpflicht oder
  - b) vor Eintritt der Impfpflicht (betrifft unter 18-Jährige) oder
  - c) zur Vermeidung der Strafbarkeit innerhalb von 14 Tagen nach der Impfstrafverfügunginnerhalb von 180 Tagen ab dem Tag der Probenahme eine Erstimpfung erhalten haben, die mehr als 190 Tage zurückliegt, haben sich einer Zweitimpfung zu unterziehen.
- 1.6. Für Personen, für die eine Infektion vor Beginn der Impfserie bestätigt wurde und sich nach Ablauf von 180 Tagen ab dem Tag der Probenahme
  - a) vor Inkrafttreten der Impfpflicht oder
  - b) vor Eintritt der Impfpflicht (betrifft unter 18-Jährige) oder
  - c) zur Vermeidung der Strafbarkeit innerhalb von 14 Tagen nach der Impfstrafverfügung

bereits einer Erst- oder einer Erst- und Zweitimpfung unterzogen haben, gilt Punkt 2.2 bzw Punkt 2.3.

*Eine Infektion, auf die nicht innerhalb von 180 Tagen ab Probennahme eine Erstimpfung erfolgt, wird daher im Impfschema nicht berücksichtigt.*

- 1.7. Für Personen, die eine **Infektion zwischen Erst- und Zweitimpfung** oder Zweit- und Drittimpfung hatten, gilt das Impfschema der Punkte 2.1 bis 2.3 ohne Berücksichtigung der Infektion, wobei eine Impfpflicht erst nach 180 Tagen nach der Infektion besteht.
  
- 1.8. Personen, die die Impfindervalle überschreiten, **wiedererlangen einen Impfstatus**, sofern
  - a) das Impfindervall zwischen Erst- und Zweitimpfung 360 Tage nicht überschritten hat, mit der Nachholung der Zweitimpfung; diese Zweitimpfung gilt als Zweitimpfung gemäß Punkt 2.1.
  - b) das Impfindervall zwischen Erst- und Zweitimpfung 360 Tage überschritten hat, mit der Nachholung der Zweitimpfung; diese Zweitimpfung gilt als Erstimpfung nach Punkt 2.1.
  - c) das Impfindervall zwischen Erst- und Zweitimpfung nach den Punkten 2.4 lit a, 2.5, 2.6 oder 2.10 überschritten wurde, mit der Nachholung der Zweitimpfung
  - d) das Impfindervall zwischen Zweit- und Drittimpfung überschritten wurde, mit der Nachholung der Drittimpfung
  
- 1.9. Sonderregelungen für Personen mit **Nachweis über neutralisierende Antikörper**:  
Für Personen, bei denen vor Beginn einer Impfserie ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, gilt die Impfpflicht als erfüllt, wenn sie sich einer Erstimpfung und innerhalb von 190 Tagen nach der Erstimpfung einer Zweitimpfung unterziehen.